

Informationen zur rechtlichen Betreuung

Für wen wird eine rechtliche Betreuung eingerichtet?

Für volljährige Personen, die

- nicht oder nur zum Teil eigenverantwortlich handeln können.
- ihre Rechtsgeschäfte nicht oder nur teilweise regeln können.

kann eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.

Ein Betreuer kann jedoch nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, deren Ursache folgende Krankheiten oder Behinderungen sind:

- Psychische Krankheiten
- Geistige Behinderungen
- Seelische Behinderungen
- Körperliche Behinderungen

Wer kann eine Betreuung anregen?

Eine Betreuung kann jeder anregen, also Eltern, Kinder, Verwandte, Nachbarn, Freunde, Kollegen etc. Die betroffene Person kann auch selbst einen Antrag beim zuständigen Amtsgericht stellen.

Verfahren zur Betreuungseinrichtung

1. Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht
2. Einholung eines ärztlichen Gutachtens durch den Betreuungsrichter
3. Stellungnahme (Sozialbericht) der zuständigen Betreuungsbehörde
4. Benennung eines Betreuers durch einen Mitarbeiter eines Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde
5. Anhörung der zu betreuenden Person durch den Betreuungsrichter

Wer übernimmt die rechtliche Betreuung?

In erster Linie werden ehrenamtliche Betreuer aus dem sozialen Umfeld, d. h. Ehepartner, Verwandte und Freunde eingesetzt. Sollte niemand aus diesem Personenkreis die Betreuung übernehmen können oder ein Interessenskonflikt vorliegen, wird ein ehrenamtlicher Betreuer aus dem nichtfamiliären Umfeld oder ein Vereins- oder Berufsbetreuer vom Betreuungsgericht zur Führung der Betreuung eingesetzt.

Aufgaben des Betreuers

Die Aufgaben des Betreuers werden vom Betreuungsgericht bestimmt. Folgende Aufgabenkreise können beschlossen werden:

- Gesundheitsfürsorge
- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Vertretung vor Behörden, Gerichten und Versicherungen
- etc.

Der Betreuer ist verpflichtet, in den entsprechenden Aufgabenkreisen im Interesse des zu Betreuenden zu handeln.

Dauer der Betreuung

Eine Betreuung wird vom Amtsgericht für höchstens sieben Jahre ausgesprochen. Danach erfolgt eine neuerliche Prüfung, ob die Betreuung bestehen bleibt oder ob sie aufgehoben werden kann.

Die Betreuung kann auf Antragstellung auch vor Ablauf der Überprüfungsfrist durch das Betreuungsgericht beendet werden.

Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer

Für die Führung einer ehrenamtlichen Betreuung erhält der Betreuer jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 339,00 €, die entweder aus dem Vermögen des zu Betreuenden oder aus der Justizkasse gezahlt wird.